

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0689/2015
Auskunft erteilt:	Frau Dr. Janetzki
Ruf:	492 20 10
E-Mail:	JanetzkiA@stadt-muenster.de
Datum:	07.09.2015

Betrifft

Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Teilhabegesetz)

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss
16.09.2015 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (Teilhabegesetzes) bei drittelmitbestimmten GmbHs Zielgrößen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zur Erhöhung des Frauenanteils und Fristen zu deren Erreichung im Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung festzulegen sind. Im Konzern der Stadt Münster ist die Stadtwerke Münster GmbH drittelmitbestimmt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die unter Ziff.1 genannten Festlegungen gemeinsam von der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH entwickelt werden sollen. Vor der Festlegung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH ein Ermächtigungsbeschluss im Rat der Stadt Münster.

Begründung:

Am 01.05.2015 ist in wesentlichen Teilen das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ in Kraft getreten.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung soll der Frauenanteil in Spitzenpositionen der deutschen Wirtschaft gefördert werden. Betroffen sind auch öffentliche Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (drittelmitbestimmte Unternehmen). Dies gilt bei der Stadt Münster für die Stadtwerke Münster GmbH.

Die Förderung des Anteils weiblicher Führungskräfte soll dadurch erfolgen, dass Zielgrößen zur Erhöhung der Frauenanteile und Fristen zu deren Erreichung im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung und in den oberen Managementebenen festgelegt werden:

- Zielgrößen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat werden bei der drittelmitbestimmten GmbH (dies ist bei der Stadtwerke Münster GmbH der Fall) grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Neben den Zielgrößen müssen auch Fristen zur Erreichung der Zielgrößen bestimmt werden. Diese dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Die festgelegten Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung sind zu veröffentlichen (Lagebericht). Eine Sanktionierung für den Fall der Missachtung sieht das Gesetz zwar nicht vor, jedoch können die gesetzlich festgelegten Berichtspflichten dazu führen, dass zur Vermeidung einer negativen Außenwirkung ein Handlungsdruck entsteht. Die Gesellschaften haben jährlich im Lagebericht darzustellen, ob sie die selbst gesetzten Zielgrößen eingehalten haben.
- Für die beiden oberen Managementebenen der Stadtwerke (die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung) legt die Geschäftsführung der Stadtwerke die Zielgrößen und Fristen fest.

Erstmals müssen Zielgrößen bis zum 30. September 2015 festgelegt werden. Mit dieser Vorlage wird ein Einstieg in das weitere Verfahren möglich, mit der Zielsetzung einer tatsächlichen Festlegung von Zielgrößen und Fristen bis zum Jahresende 2015.

Da für die Definition der Zielgrößen und Fristen auch die Beschäftigtenvertreter der Stadtwerke Münster GmbH relevant sind, wird vorgeschlagen, die Festlegung von Zielgrößen und Fristen für die Erreichung der Frauenquote durch die Stadt Münster gemeinsam mit der Stadtwerke Münster GmbH zu entwickeln.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW ist bei der Besetzung unter anderem von Aufsichtsräten bereits heute auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I.V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer